

FAQ zu Recht und Datenschutz im Coaching

aus Modul 5 der interdisziplinären Coaching-Ausbildung

Berufsrecht

Frage

Bin ich als Coach Gewerbetreibender oder Freiberufler?

Antwort

Die Einordnung hängt davon ab, ob eine besondere berufliche Qualifikation oder schöpferischer Begabung für die Leistungserbringung erforderlich ist und die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit erfolgt. Maßgeblich ist neben der beruflichen Qualifikation also die konkrete Tätigkeit, die durch den Coach erbracht wird.

Im [Partnerschaftsgesellschaftsgesetz](#) (PartGG) werden zahlreiche Berufsgruppen aufgezählt, die als Freiberufler anzusehen sind. Der Coach wird dort jedoch nicht genannt. Setzt die konkrete Tätigkeit des Coaches (Einzelfallbetrachtung) eine wissenschaftliche Ausbildung voraus und erfolgt sie nach wissenschaftlich begründeten Methoden und Ansätzen, wird in der Regel eine freiberufliche Tätigkeit gegeben sein.

Wenn die Tätigkeit des Coaches aber lediglich darauf abzielt, in einem Unternehmen die Effizienz zu steigern, Umsätze zu steigern, die Mitarbeiter zu trimmen, dann kann das auch auf eine reine gewerbliche Tätigkeit zurückgehen. Mit der im Allgemeinen unerwünschten Folge, dass beispielsweise eine Anmeldung als Gewerbe erforderlich ist, die Einnahmen des Coaches der Gewerbesteuer unterfallen und bei Erreichen einer bestimmten Umsatzgrenze bilanziert werden muss.

Datenschutz, DS-GVO

Begriffe gemäß [Art. 4 Nr. 1 DS-GVO](#)

personenbezogene Daten

- Informationen mit Bezug auf eine natürliche Person (**Betroffener**), die diese identifizieren oder identifizierbar machen, beispielsweise Name, Kennnummer, Standortdaten (Anschrift), Online-Kennung
- Merkmale, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung, Genomdaten, biometrische Daten usw.)

Datenverarbeitung

Jeder Vorgang (mit oder ohne automatisierte Verfahren) im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie

- das Erheben, das Erfassen,
- die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen,
- die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung,
- den Abgleich oder die Verknüpfung,
- die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Datenverarbeitung meint also von der erstmaligen Erfassung personenbezogener Daten bis hin zur Vernichtung bzw. Löschung dieser Daten jedweden Vorgang mit Bezug zu diesen Daten.

Verantwortlicher

natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet

Frage:

Muss ich dem Klienten offenlegen, welche Daten ich über ihn speichere oder gespeichert habe?

Antwort

Die Rechte betroffener Personen, zu denen auch der Klient gehört, sind in Kapitel 3, Art. 12 bis 22 DS-GVO beschrieben, so beispielsweise

- Informationspflichten des Verantwortlichen im Zeitpunkt der Datenerhebung
- Auskunftsrecht des Betroffenen
- Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruchsrecht

Der Betroffene ist (auf Verlangen oder unaufgefordert vor Vertragsschluss) über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß [Art. 12 Abs. 1 DS-GVO](#) zu informieren. Die Erfüllung dieser **Informationspflichten** ist erforderlich, wenn personenbezogene Daten erhoben werden und damit der Betroffene seine Rechte geltend machen kann.

Gemäß [Artikel 15 DS-GVO](#) ist der Verantwortliche verpflichtet, dem Betroffenen Auskünfte über die ihn betreffende Datenverarbeitung zu erteilen. Diese **Auskunftspflicht** konkretisiert die Informationspflichten des Verantwortlichen. Regelmäßig gehören hierzu Angaben über:

- Auskunft über personenbezogenen Daten
- die Verarbeitungszwecke

- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen
- falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
- wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Frage

Benötige ich einen Datenschutzbeauftragten?

Antwort

Gemäß [§ 38 BDSG](#) benennen der Verantwortliche und/oder der Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.

Der Begriff „ständig“ erfordert eine gewisse Regelmäßigkeit in der Beschäftigung mit den Daten. Gezählt werden nicht nur fest und in Vollzeit angestellte Personen, sondern auch Teilzeit- oder Aushilfskräfte.

Gleiches gilt bei umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten (siehe [§§ 37](#) und [9¹](#), [10²](#) DS-GVO)

Der Datenschutzbeauftragte kann ein Mitarbeiter (nicht der Verantwortliche selbst) oder externer Dritter sein. Er bzw. sie muss die erforderliche Fachkunde (die im Zweifel durch Aus- und Fortbildung zu erwerben ist) und Zuverlässigkeit besitzen, untersteht unmittelbar der Leitungsebene, ist in Ausübung seiner/ihrer Fachkunde weisungsfrei und kann während der Bestellung und ein Jahr nach deren Beendigung nicht durch ordentliche Kündigung entlassen werden.

¹ personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

² Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen.

Frage

Wie lange darf oder muss ich die Unterlagen, die Akte zu einem Klienten aufbewahren?

Antwort

Ein Grundprinzip des Datenschutzrechts ist das "Recht auf Vergessenwerden". Grundsätzlich sind personenbezogene Daten zu löschen, die für Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Also im Grunde mit der Beendigung des Coachings.

Personenbezogene Daten müssen auch gelöscht werden, wenn der Betroffene seine Einwilligung widerruft oder die Datenverarbeitung nicht rechtmäßig erfolgt.

Allerdings gibt es für einige Daten gesetzliche Aufbewahrungspflichten, beispielsweise in [§ 147 Abs.3 AO](#): Die in Absatz 1 Nr. 1, 4 und 4a aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.

Außerdem könnte ich den Klienten um seine ausdrückliche Einwilligung bitten, seine personenbezogenen Daten über einen längeren Zeitraum hinweg aufzubewahren. Was sich anbietet beispielsweise für den Fall, dass nach Verstreichen eines längeren Zeitraumes die Wirkung des Coachings noch einmal reflektiert werden soll.

Verschwiegenheitsverpflichtung

Frage

*Unterliegt ein Psychologe der Verschwiegenheit, sofern er im Rahmen seiner Tätigkeit von einer Straftat seines Patienten Kenntnis erlangt?
Was gilt für die Beziehung zwischen Coach und Klient?*

[§ 203 StGB](#): Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung unterliegen (wie auch andere im Gesetz genannte Berufsgruppen) einer besonderen Pflicht zur Verschwiegenheit, Verstoß kann mit Freiheitsstrafe geahndet werden

Antwort

*Der Psychologe darf die bereits begangene Straftat nicht offenbaren.
Der Coach unterliegt dieser gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung nicht, aber eventuell aus Vertrag.*

Ausnahmen von der Verschwiegenheitsverpflichtung

Frage

Wie verhält es sich, wenn der Klient während der Sitzung die Begehung einer schweren Straftat („Den steche ich ab!“) glaubhaft ankündigt?

Klar ist, dass sowohl der Psychologe als auch der Coach von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit sind, insofern der Patient bzw. Klient die beiden von der Verschwiegenheit entbunden haben. Die Entbindung von der Verschwiegenheit kann auf bestimmte Sachverhalte und Informationen beschränkt sein, ebenso auf bestimmte Personen oder Personengruppen, denen gegenüber denen die Verschwiegenheit nicht gelten soll.

Möglicherweise liegt ein sogenanntes konkludentes Einverständnis vor, da eine bestimmte Leistung ohne die Offenbarung eines Geheimnisses gar nicht erbracht werden kann und dem Patienten bzw. Klienten das bewusst ist. Vorsicht: Vergewissern Sie sich davon und klären Sie im Zweifel auf, nicht einfach annehmen, dass der Klient das wohl weiß!

Auch ein mutmaßliches Einverständnis kann vorliegen. Nämlich dann, wenn der Patient bzw. Klient sich nicht äußern können, beispielsweise in Notsituationen oder bei Bewusstlosigkeit der Betroffenen. Dann muss nach deren mutmaßlichen Willen geforscht werden (Wie würde er/sie entscheiden, wenn ich ihn/sie fragen könnte?).

Schließlich gibt es auch gesetzlich geregelte Ausnahmen, bei denen sogar gegen den Willen des Betroffenen die Verschwiegenheit „aufgehoben“ ist.

§ 138 StGB: Unterlassen der rechtzeitigen Anzeige von Vorhaben oder Ausführung bestimmter, schwerwiegender Straftaten ist strafbewehrt und kann mit Freiheitsstrafe geahndet werden

§ 34 StGB: Abwehr einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut bei erforderlicher Abwägung der widerstreitenden Interessen

Antwort

Psychologe muss die noch nicht begangene Straftat offenbaren, Coach ebenfalls.

Verträge

Frage

Welche Verträge mit Leistungspartnern, Klienten (Coachees) und anderen Personen und Unternehmen kann es geben?

Antwort

Dienstvertrag: In der Praxis der mit Abstand am meisten gebrauchte Vertragstyp bei Trainern und Coaches, eine bestimmte Leistung wird geschuldet (**§ 611 BGB**), zum Beispiel ein Rhetorik-Training oder eine Coaching-Sitzung.

Werkvertrag: Nicht nur die Tätigkeit, sondern auch das Erreichen eines konkreten Erfolges ist geschuldet (**§ 631 BGB**), zum Beispiel die Erstattung eines Gutachtens oder die Erstellung eines Seminarkonzeptes. Beim Dienstvertrag hingegen nur entscheidend, dass die Tätigkeit ausgeführt wurde.

Kaufvertrag: Wenn Coach während seiner Veranstaltung oder in einem Online-Shop Materialien verkauft (§ 433 BGB).

Mietvertrag: Coach mietet für seine Veranstaltungen einen (Seminar-) Raum im Hotel (§ 535 BGB), oft noch weitere Komponenten enthalten, etwa Tagungsgetränke oder kostenlose Nutzung des Internets, schwerpunktmäßig aber Raummiete.

Seminare im Ausland: Anreise, Übernachtung und Seminar im Paket verkauft, Coach veranstaltet eine (Pauschal-) Reise und ist somit Reiseveranstalter (§ 651a BGB) mit erheblichen Risiken und Verpflichtungen (beispielsweise muss der Veranstalter dem Kunden einen Sicherheitsschein für den Fall seiner Insolvenz ausstellen (§ 651r BGB)). Daher Anreise und Übernachtung dem Kunden überlassen.